Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Gymnasien vom 28.06.2006

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

•		
§	1	Geltungsbereich
§	2	Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
§	3	Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch
§	4	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§	5	Module und Credits
§	6	Anmeldung zu den Modulprüfungen
§	7	Prüfungsleistungen
§	8	Notenbildung und Gewichtung
§	9	Versäumnis und Rücktritt
§	10	Täuschung und Ordnungsverstoß
§	11	Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
§	12	Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Gymnasien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel.
- (2) Für Studierende, die als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt haben, findet gem. §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 die Modulprüfungsordnung für Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen entsprechend Anwendung. Auf Antrag kann für Englisch die Lehrberechtigung für die Sekundarstufen I und II erworben werden. In diesem Fall findet die vorliegende Ordnung Anwendung.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Englisch entfallen hiervon 94 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Englisch 37 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Englisch, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Englisch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem

- Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Englisch umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 29 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.

- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Englisch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung
 - 2. mündliche Prüfung
 - 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu (8) bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note "sehr gut (1)",
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note "gut (2)"
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note "befriedigend (3)"
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note "ausreichend (4)"
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note "mangelhaft (5)"
0 Punkte	entsprechen der Note "ungenügend (6)".

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch

den Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch

erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in

absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt, gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (O Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note "ungenügend" (O Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der

- Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (O Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Englisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Englisch im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Englisch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium soll die sprachlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten für das angestrebte Lehramt im Fach Englisch vermitteln. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte des anglophonen Raums, insbesondere Großbritanniens, Irlands und der USA, sowie mit den Lehr- und Lernprozessen im Englischunterricht.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Modul 1	Basismodul Sprachpraxis 1	4c	
Modul 2	Basismodul Fachdidaktik	3c	
Modul 3b	Basismodul Fachwissenschaften	9с	
Modul 4	Aufbaumodul Sprachpraxis 2	6c	
Modul 5b	Aufbaumodul Fachdidaktik	8c	
Modul 6	Aufbaumodul Linguistik	6c	
und/ oder			
Modul 7b	Aufbaumodul Landeswissenschaften	8c	
und/ oder			
Modul 8b	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	6c	
Modul 9	Qualifikationsmodul Sprachpraxis	6c	
Modul 10	SPS Englisch	6c	
Modul 11	Qualifikationsmodul Linguistik	14c	
und/ oder			
Modul 12	Qualifikationsmodul Landeswissenschaften	12c	
und/ oder			
Modul 13	Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft	14c	
Modul 14b	Qualifikationsmodul Fachdidaktik	12c	
	Modul 2 Modul 3b Modul 4 Modul 5b Modul 6 Modul 7b Modul 8b Modul 9 Modul 10 Modul 11 Modul 12 Modul 13	Modul 2 Basismodul Fachdidaktik Modul 3b Basismodul Fachwissenschaften Modul 4 Aufbaumodul Sprachpraxis 2 Modul 5b Aufbaumodul Fachdidaktik Modul 6 Aufbaumodul Linguistik und/ oder Modul 7b Aufbaumodul Landeswissenschaften und/ oder Modul 8b Aufbaumodul Literaturwissenschaft Modul 9 Qualifikationsmodul Sprachpraxis Modul 10 SPS Englisch Modul 11 Qualifikationsmodul Linguistik und/ oder Modul 12 Qualifikationsmodul Landeswissenschaften und/ oder Modul 13 Qualifikationsmodul Linguistik und/ oder	

In den Fachwissenschaften können nur Qualifikationsmodule derjenigen Fachgebiete gewählt werden, in denen zuvor die entsprechenden Aufbaumodule abgeleistet wurden.

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Englisch ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2, 3b, 4, 5b und zwei der Module 6, 7b oder 8b bestanden sind.
- (3) Die Module 9 und 14b sowie zwei der Module 11, 12 und 13 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien im Wintersemester 2005/06 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch erklären, dass für Sie die Modulprüfungsordnung vom 13.07.2005 zur Anwendung kommen soll.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16.10.2006

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Beispielstudienplan L 3

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester
Modul 1:		Modul 4:		Modul 9:		Modul 14b:		
Basismodul Sp	rachpraxis 1	Aufbaumodul Sprachpraxis 2		Qualifikationsmodul		Qualifikationsmodul		
(4c)		(6c)		Sprachpraxis 3 (6c)		Fachdidaktik (12c)		
						(1 oder 2 Seme	ester)	
Modul 2:		Modul 5b:		Modul 10:				
Basismodul		Aufbaumodul	Fachdidaktik	SPS Englisch				
Fachdidaktik		(8c) (1 oder 2 s	Semester)	(6c)				
(3c)								
Modul 3b:		Zwei Aufbaum	odulo	Zwei Oualifikati	onemodulo Fach	<u> </u> nwissenschaft (3	1 Samastar	
Modul 30: Basismodul		Fachwissensch						
Fachwissenschaften (9c) (1		Modul 6: Aufba		bzw. 2 Semester Landeswissenschaften), Wahl aus: Modul 11: Qualifikationsmodul Linguistik (14c)				
oder 2 Semester)		Linguistik (6c)		Modul 12: Qualifikationsmodul Landeswissenschaften (12c)				
		Semester)		Modul 13: Qual	ifikationsmodul	Literaturwissens	schaft (14c)	
		Modul 7b: Auf	baumodul					
		Landeswissens	schaften (8c)					
		Modul 8b: Auf	baumodul					
		Literaturwisser						
		oder 2 Semest	er)					

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Englisch an Gymnasien

Modulname	Modul 1 (Basismodul Sprachpraxis):		
	Sprachpraxis 1		
Zahl der Veranstaltungen,	2 Übungen		
Veranstaltungsarten			
Kompetenzen	Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im		
Thema und Inhalte	mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen; Einführung in		
	die deutsch-englische Übersetzung.		
	Erreichen der Schwelle zwischen "selbständiger" und		
	"kompetenter" Verwendung der Sprache (B2/C1, Gemeinsamer		
	Europäischer Referenzrahmen).		
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an		
	Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien		
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des	Dauer: 2 Semester		
Moduls	Häufigkeit: jedes Semester		
Sprache	Englisch		
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw.		
	Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien		
Organisationsform	Übungen		
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden		
	Selbststudium: 60 Stunden		
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten).		
Art der Prüfungen			
Anzahl Leistungspunkte für das Modul	4		

Modulname	Modul 2 (Basismodul Fachdidaktik):		
	Grundlagen der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung		
	und Interkulturellen Kommunikation		
Zahl der Veranstaltungen,	1 Orientierungskurs		
Veranstaltungsarten			
Kompetenzen	Einführung in die Fremdsprachenlehr- und -lernforschung		
Thema und Inhalte	und Interkulturelle Kommunikation:		
	Erwerb von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch,		
	der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung sowie der		
	Interkulturellen Kommunikation. Orientierender Überblick zu		
	Unterrichtszielen, -methoden und -materialien im		
	schulischen Englischunterricht. Anbahnung von		
	Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im		
	Englischunterricht. Grundtechniken des wissenschaftlichen		
	Arbeitens einschl. der Nutzung von fachspezifischen Online-		
	Datenbanken.		
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an		
	Haupt- und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien		
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des	Dauer: 1 Semester		
Moduls	Häufigkeit: mindestens jährlich		
Sprache	Englisch		
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw.		
	Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien		
Organisationsform	Seminar		
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden		
	Selbststudium: 60 Stunden		
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u>		
Art der Prüfungen	2 Modulteilprüfungen: Klausur (ca. 45 Minuten) plus		
	schriftliche Ausarbeitung (ca. 4 Seiten).		
Anzahl Credits für das Modul	3		

Modulname	Modul 3b (Basismodul Fachwissenschaften):
	Grundlagen der Linguistik, der Literatur- und
	Landeswissenschaft
Zahl der Veranstaltungen,	2 Orientierungskurse (Landes- und Literaturwissenschaften
Veranstaltungsarten	in einem kombinierten OK)
Kompetenzen	Linguistik:
Thema und Inhalte	Kenntnis der Hauptgebiete, Terminologie und Methoden der Linguistik, Grundwissen in den Bereichen Sprachgeschichte, Phonetik und Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Semiotik sowie zur theoretischen Linguistik. Fähigkeit, dieses Wissen in gesellschaftlichen und pädagogischen Kontexten auf die englische Sprache anzuwenden.
	Landeswissenschaften: Erwerb von landeswissenschaftlichem Grundlagenwissen zu USA und Großbritannien: grundlegende Fragestellungen und Methoden des Fachs, historische und gesellschaftliche Konturen, politisches System, Einführung in die Fachliteratur, Recherche, wissenschaftliches Lesen, Konzeption wissenschaftlicher Fragestellungen.
	Literaturwissenschaft:
	Erwerb von literaturwissenschaftlichem Grundlagenwissen:
	Einführung in zentrale philologische Arbeitsweisen, Einübung von Textanalyse und Interpretation, Überblick über Literaturepochen und -gattungen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des	Dauer: 1 oder 2 Semester
Moduls	Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw. Lehramt Englisch an Gymnasien
Organisationsform	Vorlesung und/oder Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden
	Selbststudium (inkl. Klausurvorbereitung): 210 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	kumulative Modulprüfung: 3 Klausuren, die auch in mehrere
Art der Prüfungen	kürzere Teilklausuren unterteilt werden können (Linguistik:
	insgesamt ca. 90 Minuten, Landeswissenschaft: insgesamt
	ca. 90 Minuten, Literaturwissenschaft: insgesamt ca. 90
	Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	9

4.13.02/008 L3

Modulname	Modul 4 (Aufbaumodul Sprachpraxis):		
	Sprachpraxis 2		
Zahl der Veranstaltungen,	3 Übungen		
Veranstaltungsarten			
Kompetenzen	Weiterentwicklung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks-		
Thema und Inhalte	vermögens, einschließlich deutsch-englischer		
	Übersetzungskompetenz.		
	"Kompetente Sprachverwendung" im Sinne der Niveaustufe C1		
	des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens		
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an		
	Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien		
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des	Dauer: 2 Semester		
Moduls	Häufigkeit: jedes Semester		
Sprache	Englisch		
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Sprachpraxis		
Organisationsform	Übungen		
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden		
	Selbststudium: 90 Stunden		
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Modulprüfungsleistung: mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten).		
Art der Prüfungen			
Anzahl Leistungspunkte für das Modul	6		

4.13.02/008 L3

	4.13.02/008 L3
Modulname	Modul 5b (Aufbaumodul Fachdidaktik):
	Entwicklung fremdsprachlicher Lehr- und Lernkompetenzen
	im schulischen Englischunterricht: Medien, Kultur und
	Sprache
Zahl der Veranstaltungen,	2 Proseminare <u>oder</u> 1 Vorlesung plus 1 Proseminar <u>oder</u> 1
Veranstaltungsarten	Projektseminar
Kompetenzen	Vertiefung von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik
Thema und Inhalte	Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung
	und/oder der Interkulturellen Kommunikation. Aufbau von
	Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im
	schulischen Englischunterricht einschließlich des
	zielgruppengerechten und schulartspezifischen (L2, L3)
	Einsatzes von Medien, Unterrichtsmethoden, -materialien
	und Arbeitsformen unter den jeweiligen institutionellen
	Rahmenbedingungen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen
	Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des	Dauer: 1 oder 2 Semester
Moduls	Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und
	Realschulen bzw. Gymnasien
	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik
Organisationsform	Seminar oder Vorlesung oder Seminar plus Projekt
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden
	Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> 1
Art der Prüfungen	Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> 1 Projektarbeit <u>oder</u> 1 Portfolio
	(jeweils in englischer Sprache) als Modulabschlussprüfung.
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 6: Aufbaumodul Linguistik
Zahl der Veranstaltungen,	2 Proseminare oder
Veranstaltungsarten	1 Proseminar und 1 Vorlesung (1h) und 1 Übung (1h)
Kompetenzen	Vertieftes Wissen in der theoretischen und angewandten
Thema und Inhalte	Linguistik, Methodenbewusstsein sowie Fähigkeit zur
	Bearbeitung von Themen der linguistischen Forschung.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Gymnasien
	Lehramt an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des	Dauer: 1 oder 2 Semester
Moduls	Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Gymnasien oder
	Lehramt an Haupt- und Realschulen
	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachwissenschaften
	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Proseminar
	Vorlesung
	Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden
	Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	kumulative Modulprüfung: 2 Hausarbeiten (je ca. 10 Seiten)
Art der Prüfungen	oder 1 Hausarbeit (ca. 10 Seiten) und 1 Klausur (ca. 90
	Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	6

4.13.02/008 L3

Modulname	Modul 7b: Aufbaumodul Landeswissenschaften
Zahl der Veranstaltungen,	2 Proseminare
Veranstaltungsarten	
Kompetenzen	Vertiefung von landeswissenschaftlichem Grundlagenwissen.
Thema und Inhalte	Vertiefende selbständigere Anwendung der im Basismodul
	erworbenen Kompetenzen (Recherche, historisch-polit.
	Kontextualisierung von Quellen, wiss. Lektüre von
	Sekundärliteratur) in Anwendung auf spezifische
	landeswissenschaftliche Themen. Kompetenzerwerb: Analyse
	von Quellen und Sekundärliteratur, mündliche Präsentation
	und wissenschaftliches Schreiben.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen, Lehramt
	Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des	Dauer: 2 Semester
Moduls	Häufigkeit: jährlich (jeweils mindestens 1 Proseminar in
	einem Semester)
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und
	Realschulen bzw. Gymnasien
	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachwissenschaften
	und des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden
	Selbststudium: 180 Stunden (inkl. Hausarbeiten)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Studienleistungen: projektorientierte Gruppenarbeit
Art der Prüfungen	und/oder Präsentationen
	kumulative Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (ca. 12
	Seiten) und 1 Paper (ca. 8 Seiten).
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 8b: Aufbaumodul Literaturwissenschaft
Zahl der Veranstaltungen,	1 Vorlesung, 1 Übung, 1 Proseminar
Veranstaltungsarten	
Kompetenzen	Vertiefung von literaturwissenschaftlichen
Thema und Inhalte	Überblickskenntnissen, Vertiefung von
	Grundlagenkenntnissen im kulturhistorischen Kontext;
	Schulung textanalytischer und interpretatorischer Fähigkeiten
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des	Dauer: 1 oder 2 Semester
Moduls	Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Gymnasien
	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachwissenschaften
	und des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Vorlesung, Übung, Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden
	Selbststudium: 90 Stunden (inkl. Hausarbeit)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten).
Art der Prüfungen	
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 9 (Qualifikationsmodul Sprachpraxis):			
	Sprachpraxis 3			
Zahl der Veranstaltungen,	3 Übungen			
Veranstaltungsarten				
Kompetenzen	Verfeinerung des mündlichen und schriftlichen			
Thema und Inhalte	Ausdrucksvermögens, einschließlich deutsch-englischer			
	Übersetzungskompetenz			
	Ziel ist die kompetente Sprachverwendung im Sinne des Niveau			
	C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.			
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen,			
	Lehramt an Gymnasien			
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des	Dauer: 2 Semester			
Moduls	Häufigkeit: jedes Semester			
Sprache	Englisch			
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von Aufbaumodul Sprachpraxis			
Organisationsform	Übungen			
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden			
	Selbststudium: 90 Stunden			
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 4 Stunden).			
Art der Prüfungen				
Anzahl Leistungspunkte für das Modul	6			

Modulname	Modul 10 (Qualifikationsmodul Fachdidaktik):			
	Schulpraktische Studien Englisch			
Zahl der Veranstaltungen,	1 SPS-Seminar			
Veranstaltungsarten	Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche			
Kompetenzen	Studierende hospitieren an der Praktikumsschule und planen			
Thema und Inhalte	Unterricht im Fach Englisch fach- und sachgerecht, gestalte			
	ihn fachlich, methodisch und kommunikativ sinnvoll. Die			
	diesbezügliche Planung, Reflexion, Analyse und Evaluation			
	erfolgt im semesterbegleitenden Seminar.			
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an			
	Haupt- und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien			
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des	Dauer: 1 Semester			
Moduls	Häufigkeit: mindestens jährlich			
Sprache	Englisch			
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw.			
	Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien bzw. berufliche			
	Schulen			
	Zwischenprüfung und Abschluss des Basismoduls			
	Sprachpraxis			
Organisationsform	Seminar			
	Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche			
Studentischer Arbeitsaufwand	Für das SPS-Seminar:			
	Präsenzzeit: 30 Stunden			
	Selbststudium: 60 Stunden			
	Für Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche			
	(einschl. Vor- und Nachbereitung):			
	Präsenzzeit: 45 Stunden			
	Selbststudium: 45 Stunden			
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Modulprüfungsleistung: Verlaufspläne, Unterrichtsentwürfe			
Art der Prüfungen	und Evaluation/Reflexion (ca. 15 Seiten) als			
	Modulabschlussprüfung.			
Anzahl Credits für das Modul	6			

Modulname	Modul 11: Qualifikationsmodul Linguistik				
Zahl der Veranstaltungen,	3 Hauptseminare				
Veranstaltungsarten					
Kompetenzen	Vertiefte Kenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau. Fähigkeit,				
Thema und Inhalte	ausgewählte Frage- und Problemstellungen zu bearbeiten				
	sowie Themen der Linguistik theoretisch zu reflektieren und				
	in Analysen konkret anzuwenden.				
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Gymnasien				
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des	Dauer: 3 bis 4 Semester				
Moduls	Häufigkeit: mindestens jährlich				
Sprache	Englisch				
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Gymnasien				
	erfolgreicher Abschluss Aufbaumodul Linguistik und				
	Aufbaumodul Sprachpraxis				
	Zwischenprüfung				
Organisationsform	Seminar				
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden				
	Selbststudium (inkl. Klausurvorbereitung und Hausarbeit):				
	330 Stunden				
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	kumulative Modulprüfung: 2 Hausarbeiten (je ca. 20 Seiten)				
Art der Prüfungen	und 1 Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> 1 Hausarbeit (ca. 20				
	Seiten) und 2 Klausuren (je ca. 90 Minuten)				
Anzahl Credits für das Modul	14				

Modulname	Modul 12: Qualifikationsmodul Landeswissenschaften			
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Hauptseminare			
Kompetenzen Thema und Inhalte	Selbständige Anwendung wissenschaftlicher Kompetenzen: Analyse, kritische Interpretation und Kontextualisierung von Quellen und Sekundärliteratur. Eigenständige			
Verwendbarkeit des Moduls	bibliographische Erschließung von Forschungsthemen. Lehramt Englisch an Gymnasien			
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jährlich (1 Hauptseminar pro Semester) Englisch			
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Gymnasien erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Landeswissenschaften und des Aufbaumoduls Sprachpraxis Zwischenprüfung			
Organisationsform	Seminar			
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 300 Stunden (inkl. Hausarbeiten)			
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: projektorientierte Gruppenarbeit und/oder mündliche Präsentation Modulprüfungsleistung: 2 Hausarbeiten (je 20–25 Seiten).			
Anzahl Credits für das Modul	12			

Modulname	Modul 13: Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft				
Zahl der Veranstaltungen,	1 Vorlesung, 1 Übung, 2 Hauptseminare				
Veranstaltungsarten					
Kompetenzen	Vertiefung von literaturwissenschaftlichen Überblicks- und				
Thema und Inhalte	Spezialkenntnissen im kulturhistorischen Kontext; Schulung				
	textanalytischer und interpretatorischer Fähigkeiten im				
	relevanten Forschungskontext.				
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Gymnasien				
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des	Dauer: 3 bis 4 Semester				
Moduls	Häufigkeit: mindestens jährlich				
Sprache	Englisch				
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Gymnasien				
	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls				
	Literaturwissenschaft und des Aufbaumoduls Sprachpraxis				
	Zwischenprüfung				
Organisationsform	Vorlesung, Übung, Seminar				
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden				
	Selbststudium: 300 Stunden (inkl. 2 Hausarbeiten)				
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Modulprüfungsleistung: 2 Hausarbeiten (je ca. 20-25 Seiten)				
Art der Prüfungen					
Anzahl Credits für das Modul	14				

Modulname	Modul 14b (Qualifikationsmodul Fachdidaktik):				
	Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen				
	Lernens und interkultureller Kommunikation im				
	Englischunterricht der Sekundarstufe I und II				
Zahl der Veranstaltungen,	2 Hauptseminare und 1 Kolloquium <u>oder</u> 1 Projektseminar				
Veranstaltungsarten	und 1 Kolloquium				
Kompetenzen	Erwerb von spezialisierten Kenntnissen in der Fachdidaktik				
Thema und Inhalte	Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung				
	und/oder der Interkulturellen Kommunikation unter				
	besonderer Berücksichtigung der Erforschung, Evaluation und				
	Bewertung fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens in				
	der Sekundarstufe I und II. Erwerb von diagnostischen und				
	forschungsmethodischen Kompetenzen in Bezug auf den				
	zielgruppengerechten Einsatz von Unterrichtsmethoden, –				
	materialien und Arbeitsformen.				
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen				
	Lehramt Englisch an Gymnasien				
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des	Dauer: 1 oder 2 Semester				
Moduls	Häufigkeit: mindestens jährlich				
Sprache	Englisch				
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und				
	Realschulen bzw. Gymnasien				
	Zwischenprüfung				
Organisationsform	Seminar oder Seminar plus Projekt				
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden				
	Selbststudium: 270 Stunden				
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (ca. 20 Seiten) <u>oder</u> 1				
Art der Prüfungen	Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> 1 Portfolio <u>oder</u> 1 Projektarbeit				
	(jeweils in englischer Sprache) als Modulabschlussprüfung.				
Anzahl Credits für das Modul	12				

Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

Universität Kassel Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften	Studiengang Lehramt an Gymnasien Teilstudiengang Englisch	Name der / des Studierenden Modulname Gesamtzahl Credits		Matrikel-Nr. Modulcode/ -nummer Gesamtpunktzahl (-note)
Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator			
Art/ Thema der Modulprüfungslei:	stung			
Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)
	Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen) Art/ Thema der Modulprüfungsleis Teilmodultitel	Fachbereich Sprach – und Literaturwissenschaften Pflichtmodul / Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen) Art / Thema der Modulprüfungsleistung Teilmodultitel Semester	Fachbereich Sprach - und Literaturwissenschaften Teilstudiengang Englisch Pflichtmodul / Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen) Art / Thema der Modulprüfungsleistung Gesamtzahl Teilmodultitel Semester Sprache	Fachbereich Sprach – und Literaturwissenschaften Pflichtmodul / Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen) Art / Thema der Modulprüfungsleistung Teilmodultitel Semester Sprache Punkte (Note) Teilmodultitel Semester Sprache Punkte (Note)